

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtliche Verhandlungen gegen Gustav Struve u. Karl Blind vor dem Schwurgerichte zu Freiburg**

**Freiburg im Breisgau, 1849**

Zehnte und Schlußsitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-334539](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334539)

Er stellt schließlich den förmlichen Antrag auf sofortige Fortsetzung und Beendigung der Sache.

Struve schließt sich dieser Protestation und beziehungsweise dem Antrag an.

Staatsanwalt Eimer spricht sich im Namen der Staatsanwaltschaft ebenfalls dafür aus, daß die Fragestellung sofort vorgenommen werden solle.

Der Gerichtshof beräth nunmehr nochmal die Verdagungsfrage und gelangt zur Entschliezung, daß der Antrag Brentanos verworfen wurde, und daß es somit bei dem ersten Beschluß sein Bewenden habe.

(Ende der Sitzung nach 12 Uhr)

### Zehnte und Schlußsitzung,

Freitag den 30. März.

Die Sitzung beginnt erst um halb zwölf Uhr.

Der Präsident liest die sechs und zwanzig Fragen vor, welche der Gerichtshof an die Geschwornen stellt. Wir theilen sie unten zugleich mit den darauf erteilten Antworten derselben mit. Nachdem die Fragen verlesen sind, bemerkt der Präsident, es siehe nunmehr den Geschwornen, der Staatsanwaltschaft und den Angeklagten und Verteidigern zu, an die verlesenen Fragen ihre Bemerkungen zu knüpfen.

Brentano erhebt gegen die Fragestellung Einsprache, da er dieselbe weder durch das Gesetz noch durch die Vernunft gerechtfertigt findet. Die Fragen sind nur thatsächlicher Art, aber es liegt in dem Sinn des Geschwornengesetzes wie in der Natur der Sache, daß die Geschwornen nach der Schuld an einem Verbrechen gefragt werden, welches der Angeklagte unter diesen und jenen Umständen begangen habe. Die Anklage lautet: G. Struve hat einen Hochverrath begangen; ob er einen solchen begangen, muß auch gefragt werden. Das Gesetz vom 17. Mai 1848 kennt nur ein Verbrechen: Hochverrath. Die Motive der Regierung sagen, daß das Gesetz über die zu stellenden Fragen nur wenig allgemeine Vorschriften geben kann, da es für die einzelnen Fälle zu viele Möglichkeiten gibt. Das Gesetz schließt sich im Allgemeinen an a 337—340 des cod. d'instruct. crim. an. Der §. 337 aber lautet:

„Die aus dem Anklageacte hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten gestellt: — „Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, die-

sen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den die Sache kurz zusammenfassenden Schlußworten des Anklageactes enthalten sind?“

So verlangt denn das Gesetz deutlich, daß nicht gefragt werde, wie gefragt worden ist, nach der Befragung oder Verneinung von einer Menge thatsächlicher Fragen, sondern: Sind die Angeklagten schuldig, das Verbrechen des Hochverraths unter diesen und jenen in der Anklageschrift ihnen zur Last gelegten Umständen begangen zu haben? So wäre den gesetzlichen Anforderungen und der Natur der Sache und auch dem Brauche in andern Ländern entsprochen worden. Auch empfiehlt sich die von mir verlangte Fragestellung durch die Einfachheit, mit der alles, worauf es ankommt, der Ansicht und dem Urtheil der Geschwornen vorgelegt wird.

Schließlich verlangt der Redner die Zurückziehung der 26 den Geschwornen vorgelegten Fragen und beantragt eine einfache Fragestellung in dem von ihm bisher erläuterten Sinn.

Der Gerichtshof tritt ab, um sich über diesen Antrag zu berathen und erscheint wieder nach wenigen Minuten. Der Antrag Brentanos wird von ihm verworfen. (Zeichen des Mißfallens auf der Gallerie.)

Präsident. Ist das ein Benehmen eines freien Volkes, Mißfallensbezeugung zu äußern, wenn ein Gerichtshof ein Urtheil gefällt hat?

Brentano erhebt sich von seinem Plaze und bittet seinerseits das Publikum sich aller Zeichen des Beifalls oder Mißfallens enthalten zu wollen.

Der Präsident erläutert nun den Geschwornen, was ihres Amtes ist, wobei er den §. 30 u. folg. des Geschwornengesetzes verliest und dieselben erläutert.

Sie haben sich also, fährt er fort, zunächst in das Berathungszimmer zu verfügen. Dasselbe befindet sich in dem vordern Theile des Hauses, Sie gehen nur durch unser Berathungszimmer hindurch und halten sich in demselben nicht auf. Ich werde das Zimmer, in welchem Sie Ihre Berathung halten, bewachen lassen, damit keinerlei Kommunikation zwischen Ihnen und andern Personen möglich ist. Sie wählen, auf eine Art wie sie wollen, einen Obmann, er leitet Ihre Berathung, er fragt nach Ihren Antworten, die mündlich abgegeben



werden. Unter den Fragen steht schon geschrieben das Wort: Antwort. Hintendran setzen Sie Ja oder Nein. Sehen Sie sich veranlaßt, in einem Fall nicht unbedingt Ja oder Nein zu sagen, dann müssen die Bemerkungen, die Sie zu machen haben, beige geschrieben werden. Für das Ja oder das Schuldig sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich, das haben Sie wohl zu erwägen. Ich erinnere Sie, bevor Sie an Ihr Geschäft gehen, an den Eid, den Sie geleistet haben. Lassen Sie sich einzig von ihm und Ihrer Pflicht leiten. Ich muß nochmals die ernsthafte Ermahnung an Sie richten, mit Niemand in Verbindung zu treten. Tritt der Fall ein, daß Sie über etwas in Zweifel sind, so treten Sie alle zusammen hier wieder in den Saal ein und fragen um Auskunft. Die beiden Stellvertreter der Geschwornen bleiben hier in dem Saal zurück, da die Zahl der Geschwornen vollständig ist. Das ist es, was ich Ihnen sagen wollte. Ich übergebe Ihnen die Fragen, Sie werden, eingedenk Ihres Eides, nach Pflicht und Gewissen entscheiden.

Brentano. Ich habe nur der Deutlichkeit wegen an den Hrn. Präsidenten die Bitte richten wollen, den Geschwornen ausdrücklich zu sagen, daß, wenn fünf Stimmen mit Nein antworten, dann das Nichtschuldig ausgesprochen ist.

Präsident. Das lag schon in meinen Worten, auf Ihren Wunsch mag es wiederholt bemerkt sein.

Die Geschwornen treten ab. Ihre Berathung dauert über drei Stunden, während deren die ganze Versammlung in spannender Erwartung im Saale harret.

Nachdem sie um halb vier Uhr wieder eingetreten waren, fordert der Präsident das Publikum auf, die Antworten, wie sie auch lauten mögen, schweigend aufzunehmen.

Der Obmann Höflin tritt auf und liest die Fragen und die darauf gegebenen Antworten vor.

Nachdem die Verlesung der Fragen und der darauf gegebenen Antworten, während deren man sichtliches Erstaunen auf den Gesichtern aller Anwesenden bemerken konnte, erfolgt und das Aktenstück durch den Gerichtsschreiber beglaubigt war, erklärt der Präsident, daß der Gerichtshof sich veranlaßt sehe, über die erfolgten Antworten in Berathung zu treten. Es geschieht.

Der Gerichtshof erscheint wieder nach einer Weile.

Präsident: Der Gerichtshof ist in der Lage, in Bezug auf die Beantwortung einiger Fragen Ihnen durch mich einige Bemerkungen vortragen zu lassen. Bei einigen Antworten sieht: „Ja, mit mildernden Umständen,“ bei andern: „ohne Vorbedacht mit mildernden Umständen.“ Der erste Beisatz steht Ihnen nach unserm Gesetz nicht zu, das ist allerdings in der französischen Gesetzgebung der Fall. Bei uns haben die Geschwornen dazu nur dann das Recht, wenn das Gericht selbst darnach fragt, d. h. wenn die Fragen so eingerichtet sind, daß derartige Antworten begehrt werden. Da nun solche Zusätze in den betreffenden Fragen nicht angeregt sind, so wollen Sie die Sache noch einmal ansehen und mit einem einfachen Ja oder Nein antworten.

Sie haben ferner hinzugesetzt: „ohne Vorbedacht.“ Es ist nicht klar, was Sie damit sagen wollen. Sollten Sie dazu veranlaßt worden sein, weil die Worte gelegentlich im Regierungsblatte stehen, so mögen Sie bedenken, daß sie dort nur beispielsweise angeführt werden. Offenbar aber kann man diesen Zusatz doch nicht machen, wo er eben gar nicht paßt, oder keinen Sinn hat. Ich ersuche Sie daher sich nochmal ins Berathungszimmer zu begeben, um die geglätteter und vernünftiger Weise nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Brentano will eine Bemerkung machen.

Der Präsident unterbricht ihn und erklärt, es handle sich jetzt nur noch um eine Angelegenheit zwischen dem Gerichtshof und den Geschwornen und die Verhandlung sei geschlossen.

Brentano. Ich will auch nicht zu den Geschwornen reden, sondern nur dem Gerichtshof eine Bemerkung vorlegen.

Präsident. Was Sie uns sagen, das wird doch auch zu den Geschwornen geredet. Ich kann Niemand mehr das Wort gestatten.

Die Geschwornen treten nochmal in ihr Berathungszimmer. Um 6 Uhr erscheinen sie wieder im Sitzungssaal und der Obmann Höflin liest die Fragen; deren Antworten beanstandet worden waren, mit den jetzt umgeänderten Antworten vor. Das Aktenstück mit den Antworten, wie sie aus der ersten und zweiten Berathung der Geschwornen hervorgegangen sind, lautet wie folgt:

#### 1. Frage.

Ist der Angeklagte G. Strauß schuldig, daß derselbe im April vorigen Jahres mit andern Personen sich verabredet und beschloffen hat, mittelst



Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen?

Antwort: Nein, weil es im Laufe der Revolution geschehen ist.

### 2. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er nachher zu dem Zwecke, die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung der Gewalt umzustürzen, an verschiedenen Orten des See- und Oberrheinkreises in öffentlichen Reden der versammelten Volksmenge und in öffentlich verbreiteten gedruckten und geschriebenen Aufrufen, welche er an die Gemeinden und an die Bewohner der dortigen Gegend erlassen, zu einem bewaffneten Zuge nach Karlsruhe angestiftet hat?

Antwort: Nein, Bemerkung wie oben zu Nr. 1.

### 3. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Aufrüstung und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung sich an verschiedenen Orten des Landes bewaffnete Schaaren von vielen hundert Personen zusammengeworren, das Land durchzogen und dem wegen Unzulänglichkeit der ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär bewaffneten Widerstand geleistet haben?

Antwort: Nein, wie oben.

### 4. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsgewalt mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen angeschlossen hat?

Antwort: Nein.

### 5. Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsform umzustürzen, zwischen den aufrührerischen Schaaren und dem zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen Militär, in Folge des von den Erstieren geleisteten Widerstandes es am 20. April v. J. bei Steinen und am 23. April v. J. bei Güntersbal zu einem Gefechte gekommen ist, und daß bei diesem Gefechte drei Soldaten von den Auführern getödtet worden sind?

Antwort: Nein.

### 6. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er bei Gelegenheit und im Zusammenhange mit dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst

Anwendung von Gewalt umzustürzen, unter Androhung von Waffengewalt sich

- 1) der Zollkasse von Kadelburg,
- 2) der Obereinnahmekasse in Triengen,
- 3) der Domänenverwaltungskasse daselbst

benächtigt, und von den in diesen Klassen vorhandenen Geldern im Betrag von mehreren tausend Gulden weggenommen hat? — Antwort: Nein.

### 7. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im September v. J. mit Karl Blind und andern Personen sich verabredet und beschloffen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen.
2. Antwort: Ja.

### 8. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe nachher zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. Sept. v. J. mit einer Schaar von bewaffneten Personen in die Stadt Lörrach eingezogen, daselbst, so wie auch an andern Orten, in öffentlichen Reden vor versammelter Menge zum Volksaufstande aufgefordert und die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

Antwort: Nein.

### 9. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf seine Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. Antwort: Ja, aber ohne Vorbedacht, mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

### 10. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die waffenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen



und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufgebieten hat?

1. Antwort: Ja, wie oben. — 2. Antwort: Ja.

#### 11. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zu dem Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehreren tausend Personen zusammengerottet, das Land bis Staufen durchzogen und den wegen Unterdrückung der öffentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großh. Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben? — Antwort: Nein.

#### 12. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen, angeschlossen hat und mitgezogen ist? — Antwort: Nein.

#### 13. Frage.

Ist der Angeklagte G. Struve schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik einzuführen, Befehle ertheilt hat, die großherzogl. Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen.

1. Antwort: Ja, aber ohne Vorbedacht und mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

#### 14. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehreren großherzogl. Staatskassen im Betrage von mehreren tausend Gulden von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden? — Antwort: Nein.

#### 15. Frage.

Ist es erwiesen, daß es zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebotenen großherzogl. Truppen in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes am 24. Sept. v. J. bei Staufen zu einem Gefechte gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pforzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde? — Antwort: Nein.

#### 16. Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik einzuführen, angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Frits aus Kleinlauburg von Aufständischen getödtet wurde?

Antwort: Nein.

#### 17. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe im September vorigen Jahrs mit Gustav Struve und andern Personen sich verabredet und beschlossen hat, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen. — 2. Antwort: Ja.

#### 18. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe nachher, zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, am 21. Sept. v. J. mit Gustav Struve und einer Schaar bewaffneter Personen in die Stadt Lörrach einzogen und an verschiedenen Orten in öffentlichen Reden vor versammelter Menge in der Eigenschaft als Mitglied der provisorischen Regierung Deutschlands die Republik als die sofort eingeführte Staatsform verkündet hat?

Antwort: Nein.

#### 19. Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe in Verbindung mit G. Struve im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf ihre Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert hat, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildernden Umständen.

2. Antwort: Ja.

#### 20. Frage.

Ist der Angeklagte K. Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provis. Regierung Deutschlands zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, die weissenfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten



Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufgebieten hat?

1. Antwort: Ja, ohne Vorbedacht und mit mildern Umständen. — 2. Antwort: Ja.

21. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Handlungen und zum Zwecke des Umsturzes der bestehenden Staatsverfassung und der Einführung der Republik in Deutschland sich an verschiedenen Orten bewaffnete Schaaren von mehreren tausend Personen zusammengeworfen, das Land bis Staufeu durchzogen und der wegen Unterdrückung der ordentlichen Zwangssträfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebietenen großherzogl. Truppen bewaffneten Widerstand geleistet haben? — Antwort: Nein.

22. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß er sich selbst diesen bewaffneten Schaaren zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung mittelst Anwendung von Gewalt umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeschlossen hat und mitgezogen ist? — Antwort: Nein.

23. Frage.

Ist der Angeklagte Karl Blind schuldig, daß derselbe im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, Befehle erteilt hat, die großherzoglichen Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen?

1. Antwort: Ja, aber mit mildern Umständen. — 2. Antwort: Nein.

24. Frage.

Ist es erwiesen, daß in Folge dieser Befehle die Gelder aus mehreren großherzogl. Staatskassen in Betrage von mehreren 1000 fl. von den Aufständischen gewaltsam weggenommen wurden?

Antwort: Nein.

25. Frage.

Ist es erwiesen, daß zu dem Zwecke, die bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, zwischen den aufständischen Schaaren und den zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgebietenen großherzoglichen Truppen in Folge des von den ersteren geleisteten Widerstandes es am 24. Sept. v. J. bei Staufeu zu einem Gefechte

gekommen ist, wobei mehrere Soldaten gefährlich verwundet und der Eisenbahnaufseher Leibbrand von Pforzheim, als er entfliehen wollte, durch einen der Aufständischen getödtet wurde?

1. Antwort: Ja, aber mit mildern Umständen.  
2. Antwort: Nein.

26. Frage.

Ist es erwiesen, daß bei Ausführung einer für den Zweck des Unternehmens, die bestehende Staatsverfassung gewaltsam umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, angeordneten Maßregel und im Zusammenhang damit Gensdarm Fritz von Kleinfauenburg von Aufrührern getödtet wurde.

Antwort: Nein.

Joh. Georg Höflin, Obmann.

Zeugen: Joseph Hanser.

Jak. Leonhardt.

Beglaubigt:

E. Richard,

Freiburg, 30. März  
1849.

verpflichteter Gerichtsschreiber.

Nachdem der Wahrspruch der Geschwornen verlesen und von dem Gerichtsschreiber beglaubigt ist, werden die Angeklagten, die bisher nicht anwesend waren, eingeführt.

Präsident: Ich habe den Angeklagten die Antworten der Geschwornen zu eröffnen.

Beide erheben sich und hören, festen Aussehens, stehend der Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber zu.

Präsident: Ich fordere den Staatsanwalt auf, auf Grund des Ausspruchs der Geschwornen einen Strafantrag zu stellen.

Staatsanwalt Eimer: In der so eben verhandelten Sache stelle ich den Antrag, es wolle der Gerichtshof in Folge des von den Geschwornen erteilten Wahrspruchs und nach Ansicht des Art. 127 der peinlichen Gerichtsordnung, des §. 65, 68, 93 des Strafgedikts, so wie des §. 589, 592, 106 des neuen Strafgesetzbuchs, und endlich des §. 351 der Strafprozeßordnung den Gustav v. Struve und den Karl Blind wegen versuchten Hochverraths einen jeden zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren und zu Tragung der Kosten des Verfahrens, so wie der Straferstehung verurtheilen.

Die Angeklagten und Bertheidiger verzichten auf das Wort. Der Gerichtshof tritt zur Berathung über das Strafurtheil ab, und erscheint wieder



gegen 8 Uhr, wo dann das Urtheil, welches die Angeklagten stehend anhören, verkündet wurde. Es lautet:

In Anklagesachen

gegen

Gustav Struve und Karl Blind von Mannheim  
wegen Hochverraths.

Urtheil.

Nach Ansicht des Wahrspruchs der Geschwornen, wodurch hergestellt ist,

1) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind unter sich und mit andern Personen verabredet und beschloßen haben, mittelst Anwendung von Gewalt die im Großherzogthum Baden bestehende Staatsverfassung umzustürzen und die Republik als Staatsform in Deutschland einzuführen;

2) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind im Namen einer provisorischen Regierung Deutschlands in einem auf ihre Anordnung gedruckten und öffentlich verbreiteten republikanischen Regierungsblatte das deutsche Volk aufgefordert haben, zur gewaltsamen Erstrebung der Republik die Waffen zu ergreifen;

3) daß die beiden Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands zu dem Zwecke mittelst Anwendung von Gewalt die bestehende Staatsverfassung umzustürzen, und die Republik in Deutschland einzuführen, die wehrfähige Mannschaft vom 18. bis zum 40. Jahre unter Androhung von Geldstrafen und selbst der Todesstrafe zum bewaffneten Kampfe gegen die bestehende Staatsgewalt aufboten haben;

4) daß der Angeklagte Gustav Struve im Namen der provisorischen Regierung Deutschlands, zum Zwecke seines Unternehmens, die Staatsverfassung umzustürzen und die Republik in Deutschland einzuführen, Befehle ertheilt hat, die Großherzoglichen Staatskassen mit Beschlagnahme zu belegen, und die darin befindlichen Gelder wegzunehmen.

Nach Anhörung des Strafantrags des Großherzoglichen Staatsanwalts;

In Erwägung, daß es nach Ansicht der §§. 65 und 68 des Strafdekrets und des §. 589 in Verbindung mit §. 588, sowie der §§. 106, 112 und 592 des neuen Strafgesetzbuchs keinem Zweifel unterliegt, daß die obigen für erwiesen erklärten Handlungen die Eingehung einer hochverrätherischen

Verbindung und folglich auch den Versuch eines Hochverraths in sich schließen, und daß der Antrag des Großherzoglichen Staatsanwalts auf achtjähriges Zuchthaus demnach vollkommen begründet erscheint;

In Betracht der §§. 7 und 8 des Gesetzes über das neue Männerzuchthaus, wornach zwei Monate in völliger Absonderung erstanden für drei Monate gewöhnliches Zuchthaus gelten;

endlich nach Ansicht der §§. 351 und 353 des neuen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Kosten wird

Erkannt.

Die Angeklagten Gustav Struve und Karl Blind von Mannheim seien des Versuchs des Hochverraths schuldig zu erklären, und deshalb ein Jeder derselben zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, welche in der Dauer von 5 Jahren und 4 Monaten in Einzelhaft zu ersehen ist, und zu Tragung der betreffenden Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, endlich ein Jeder zu den Kosten seiner Straferstehung zu verurtheilen.

B. N. B.

Nachdem das Urtheil verlesen ist, macht der Präsident die Verurtheilten und die Verteidiger darauf aufmerksam, daß ihnen nach §. 36 des Geschworenengesetzes nunmehr zwar keine Appellation, wohl aber eine Nichtigkeitsbeschwerde zustehe.

Brentano: Wir werden das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

In Wesen und Haltung der Verurtheilten ist keine sichtliche Veränderung zu bemerken. Die Versammlung entfernte sich ruhig. Außerhalb des Gerichtstokals hat das Militär ein Spalier gebildet, damit die Abtretenden vor den Tausenden von Neugierigen, die auf den Ausgang des großen Prozesses harren, ungehindert fortkommen können.

Am 2. April wurden G. Struve und K. Blind unter Militärbedeckung nach Rastatt gebracht, wo sie bleiben werden, bis das Oberhofgericht zu Mannheim als Cassationshof über ihre Nichtigkeitsbeschwerde erkannt haben wird. Wird dieselbe verworfen und damit das Urtheil des Geschworenengerichts bestätigt, so werden sie in das neue Männerzuchthaus zu Bruchsal abgeführt, um dort ihre Strafe zu ersehen.